



Eine grafische Darstellung der Instanzen der österreichischen Gerichtsbarkeit.

Organisation der österreichischen Gerichte

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Der **VwGH** ist die höchste Rechtschutzinstanz. Sein Aufgabengebiet ist die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung, die Erkenntnisse erstrecken sich gemäß Art. 133 BV-G über folgende Rechtssachen:

- Revisionen gegen rechtswidrige Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten
- Anträge auf Fristsetzung bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsgerichte
- Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder einem Verwaltungsgericht und dem VwGH

Der VwGH besteht gemäß Art. 134 B-VG und §1 VwGG aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin und 68 Richterinnen und Richter, welche mindestens einem der 21 Senate zugeordnet sind. Der Präsident

ordnet jede Anfrage einem Senat zu und kürt ein Mitglied zur Berichterin bzw. zum Richter. Diese erstellen einen Berichtinnen- bzw. Berichtsantrag, welcher dem Senat vorgelegt wird. Der Senat entscheidet anschließend über den Fall.

Die Verfahren des VwGH werden den §§ 21 bis 76a VwGG beschrieben.

Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Der **VfGH** prüft gemäß Art. 139 B-VG die Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen, gemäß Art. 140 B-VG jene von Gesetzen, gemäß Art. 140a B-VG jene von Staatsverträgen und gemäß 139a B-VG jene von Kundmachungen über eine Wiederverlautbarung eines Gesetzes.

Oberster Gerichtshof (OGH)

Der **OGH** ist gemäß Art. 92 Abs. 1 B-VG die Höchstinstanz in Zivil- und Strafsachen, also der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

RÜCKBLICK

Warum auch E-Mails im Spam-Ordner als empfangen gelten

Sebastian Kurz · Gernot Blümel · Karl Nehammer · Thomas Schmidt | Gruppe 03

Fast ein Jahr ist es her, dass der VfGH am 20. Juni 2023 eine richtungsweisende Entscheidung im Fall Ra 2022/03/0097 traf. Dieser Fall befasste sich mit der Zurückweisung von Einsprüchen gegen Strafverfügungen, welche aufgrund von Verstößen gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz verhängt wurden.

Hintergrund

In der Begründung des Spruches für den besagten Fall ist der Hintergrund des Prozesses wiefolgt beschrieben.

Am 15. April 2021 wurden durch den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt mehrere Strafverfügungen aufgrund Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes verhängt. Die belangten Parteien legten am 22. und 23. des Monats Einsprüche per E-Mail ein, welche beim Empfänger jedoch im Spam-Ordner landeten.

Am 2. Juli des Jahres reagierten die belangten Parteien auf eine Mahnung des Magistrats mit der Übermittlung der Kopien der versendeten E-Mails. Am 14. Oktober folgte die Übermittlung der Quelldateien dieser E-Mails. Trotzdem wies das Magistrat mit Bescheiden am 27. des Monats die Einsprüche als verspätet zurück.

Die belangten Parteien fochten sodann jene Bescheide vor dem LVwG Niederösterreich an, welches in deren Sinne am 21. Februar 2022 entschied: Es obliegt trotz der amtswegigen Ermittlungspflicht einem Einschreiter, den Nachweis über das tatsächliche Einlangen des Anbringens bei der

Behörde zu erbringen. (LVwG-S-2646/001-2021 bis LVwG-S-2655/001-2021)

Das Landesverwaltungsgericht hob dementsprechend auch die Zurückweisungsbescheide vom 27. Oktober 2021 auf und stellte außerdem fest, dass die E-Mails von April 2021 als empfangen gelten und die Einsprüche daher wirksam waren, unabhängig von dem Ordner, in dem sie landeten oder wann die Behörde Kenntnis von ihnen erlangte.

Die Revision des Bürgermeisters

Die klagende Partei in diesem Falle ist der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt. Dieser startete ein außerordentliches Amtsrevisionsverfahren gegen die Erkenntnisse des LVwG, obwohl dieses eine Revision ausschloss.

Empfangstheorie

Die Empfangstheorie besagt, dass eine Erklärung dem Adressaten dann als zugekommen gilt, wenn diese in

eine Lage gebracht wurde, in der der Empfänger sie normalerweise bemerken kann. Wenn eine Störung der Zustellung auftritt, liegt dies im Verantwortungsbereich des Empfängers. Selbst, wenn der Empfänger absichtlich die Kenntnisnahme verhindert, wird die Erklärung rechtlich als empfangen betrachtet. (RIS-Justiz RS0038017)

Entscheid und Argumentation

In seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 erklärte der VwGH die Revision für nicht zulässig, da diese keine gesonderten Gründe gemäß § 28 Abs. 3 VwGG enthielt, aus denen entgegen dem Ausspruch des LVwG diese für zulässig erachtet werden könnte.

Der VwGH betonte die Irrelevanz der Zugriffsberechtigungen auf den Spam-Ordner. Entscheidend war, dass die Einsprüche den elektronischen Verfügungsbereich des Magistrats erreicht hatten und bezog sich dabei auf die zuvor beschriebene Empfangstheorie. Damit bestätigte

Die Konsequenzen dieser Entscheidung

Der VwGH hat mit dieser Entscheidung seine Rolle als höchste Rechtschutzinstanz für die Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich bewiesen.

So wurde nun ein für alle Mal festgelegt, dass E-Mails im Amtsverkehr bereits dann als empfangen gelten, sobald sie sich physisch auf dem E-Mail-Server befinden. Dabei ist es unerlässlich, in welche Ordner diese E-Mails verschoben werden und ob alle Beteiligten Zugriff darauf haben.

Die Erweiterung der Empfangstheorie auf digitale Nachrichten ist auch

ein wichtiger Schritt am Weg zur Digitalisierung der Ämter in Österreich. Durch diese Erkenntnis müssen diese nun verstärkt auf die Einhaltung technischer Voraussetzungen im elektronischen Verkehr achten.

Abschließend hat der VwGH eine unzulässige Revision durch einen Bürgermeister entschieden zurückgewiesen und dadurch aufgezeigt, dass unliebsame aber rechtmäßige Erkenntnisse niederer Verwaltungsgerichte auch vor der Höchstinstanz standhalten und Bestätigt werden.

der VwGH die Entscheidung des LVwG Niederösterreich und hob die entscheidende Rolle der Einhaltung technischer Voraussetzungen im elektronischen Verkehr vor.

Diese außerordentliche Revision wurde daher ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

